

**VERHINDERN WIR DIE
AUSLIEFERUNG
VON
SÜLEYMAN
YAGIZ**



Am 13. Juni wurde an der dänisch-deutschen Grenze der türkische Flüchtling Süleyman Yagiz festgenommen. Yagiz, der in seinem Heimatland, der Türkei, aus politischen Gründen verfolgt wird, ist in Schweden als politischer Flüchtling anerkannt und genießt Asyl. In der Bundesrepublik wurde er in vorläufige Auslieferungshaft genommen.

Im Falle einer Auslieferung an die Türkei ist Süleymans Leben ernsthaft in Gefahr. Helfen Sie uns Süleymans Leben zu retten, **KEINE AUSLIEFERUNG**
SOFORTIGE FREILASSUNG VON SÜLEYMAN YAGIZ

Informationsbüro Türkei

Rühmkorffstr. 7

3000 Hannover 91

Tel. 0511/ 210 20 07

VERHINDERN WIR EINEN ZWEITEN FALL KEMAL CEMAL ALTUN

SOFORTIGE FREILASSUNG VON SÜLEYMAN YAGIZ

In einem erneuten Fall machen sich die BRD-Behörden zum Komplizen des türkischen Folterregimes bei der Verfolgung von Oppositionellen im Ausland.

Seit Freitag den 13.6. befindet sich der türkische Flüchtling Süleyman Yagiz in der JVA Flensburg in vorläufiger Auslieferungshaft.

Süleyman Yagiz, der aus seinem Heimatland fliehen mußte, da er dort aus politischen Gründen verfolgt wird, genießt in Schweden politisches Asyl. Als er am Donnerstag dem 12.6. mit drei weiteren Freunden die deutsch-dänische Grenze bei Padborg überqueren wollte, um zu einer Hochzeit von Freunden nach Holland zu fahren, wurde er von Beamten des Bundesgrenzschutz festgenommen.

Einzige 'Grundlage' dieser Festnahme ist ein Festnahmeersuchen der türkischen Polizei, das diese 1983 über Interpol ausgeschrieben hatte. In diesem kündigten die türkischen Stellen an, daß "unser Justizminister im Falle einer Festnahme ein Auslieferungsersuchen stellen wird."

Obwohl Süleyman Yagiz gegenüber den deutschen Beamten sofort darauf verwies, daß er in der Türkei aus p o l i t i s c h e n Gründen verfolgt wird, und im Falle einer Auslieferung um sein Leben fürchtet, wurde er am nächsten Morgen auf Antrag der Staatsanwaltschaft inhaftiert, um den türkischen Behörden zu ermöglichen, ein formelles Auslieferungsverfahren einzuleiten, Seit dem sitzt Süleyman in der JVA Flensburg.

Wer zunächst noch geglaubt haben mag, die Festnahme Süleyman Yagiz' sei die überzogene Handlung eines besonders dienstbeflissenen Bundesgrenzschützers, und hoffte, der Fall "werde sich klären" sobald der Gesamtsachverhalt (insbesondere die Asylanerkennung in Schweden) den höheren Stellen bekannt würde, sah sich sehr bald getäuscht: Auf Anfrage der Rechtsanwälte von Süleyman Yagiz im Bundesjustizministerium erklärte der zuständige Vertreter des Staatssekretärs Dr. Kinkel, Herr Schnickula am 19.6.86 ausdrücklich, daß Süleyman "für die Bundesrepublik Deutschland noch nicht als politischer Flüchtling gelte. Es müsse vielmehr für die deutschen Behörden erneut vorgetragen werden, weshalb er glaube, in der Türkei politisch verfolgt zu werden."

Diese Haltung widerspricht eindeutig den Abmachungen der internationalen Flüchtlingskonvention, die den Flüchtlingen Freizügigkeit in allen Unterzeichnerstaaten gewährt und ihre Anerkennung als Flüchtling auch für andere Unterzeichnerstaaten geltend macht.

Das Oberlandesgericht Schleswig (OLG) wird in einem ablehnenden Beschluß auf einen Antrag von Süleymans Rechtsanwälten auf Haftentlassung, noch deutlicher. Dort heißt es:

"Es besteht die Gefahr, daß der Verfolgte sich dem Auslieferungsverfahren entziehen wird. Er hat in der BRD keinen festen Wohnsitz er wurde bei seiner Einreise festgenommen. Er hat seinen Wohnsitz

in Schweden genommen, das ihm einen Flüchtlingsausweis nach der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 ausgestellt hat, woraus herzuleiten ist, daß Schweden ihn nicht ausliefern wird. Unter diesen Umständen erscheinen auch weniger einschneidende Maßnahmen als der Vollzug des Haftbefehls ungeeignet, um die Auslieferung des Verfolgten sicherzustellen."

Das heißt auf Deutsch: Wenn Schweden einem Flüchtling Asyl gewährt, dann liefert die BRD ihn gerne an sein Verfolgerland aus.

Ist es schon für sich eine Ungeheuerlichkeit, die Auslieferung eines politischen Flüchtlings an den Verfolgerstaat überhaupt in Erwägung zu ziehen, geht die Komplizenschaft der Bundesrepublik mit der Türkei in diesem Falle noch einen Schritt weiter, in dem sie sich über die Asylgewährung Schwedens hinwegsetzt. Die BRD schickt sich an ihre selbsterwählte Rolle als "Gendarm Europas" auch im uftrag der Türkei wahrzunehmen.

Die Bundesrepublik wird somit zur "Gefahrenzone" auch für politische Flüchtlinge aus anderen Ländern Europas, da ihre Asylanerkennung - sobald sie die BRD betreten oder auch nur zu durchqueren gedenken - hier offensichtlich wertlos ist und sie mit Verhaftung und möglicher Auslieferung rechnen müssen.

Süleyman Yagiz darf auf keinen Fall ausgeliefert werden.

Er wird in der Türkei politisch verfolgt. Mehrere seiner engen Freunde wurden in den letzten Jahren hingerichtet oder durch Folterungen ermordet.

In den Strafverfahren gegen politische Oppositionelle in der Türkei werden die elementarsten rechtstaatlichen Prinzipien systematisch verletzt.

Um "Beweismaterial" zu produzieren wird systematisch gefoltert; erfolterte Aussagen als Grundlage für Verurteilungen herangezogen.

Darüberhinaus ist hinreichend bekannt, daß die türkischen Stellen Auslieferungsakten manipulieren, um politischer Gegner habhaft zu werden.

Im Falle einer Auslieferung fürchtet er und wir mit ihm um sein Leben

Die Bundesregierung ist offensichtlich gewillt, einen zweiten Fall Kemal Altun in Kauf zu nehmen.

Wir fordern alle demokratischen Menschen in der BRD inständig auf, unsere Bemühungen, eine mögliche Auslieferung von Süleyman Yagiz zu verhindern, nach Möglichkeit zu unterstützen und sich für die sofortige Freilassung von Süleyman Yagiz einzusetzen.

Wenden Sie sich an:

Bundesjustizminister Engelhardt

Heinemann Str. 6
53 Bonn

Tel. 0228 / 581

Staatssekretär Dr. Kinkel 0228/ 58 40 21
(Bundesjustizministerium)

An den Justizminister des Landes
Schleswig-Holstein Herrn Hoffmann

Gartenstr. 6
23 Kiel

Tel. 0431/5991

Setzen Sie sich auch bei den übrigen zuständigen Ministerien, den Bundesministerien für Auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesinnenministerium für die Freilassung von Süleyman Yagiz ein.

Fordern Sie Ihren zuständigen Bundestagsabgeordneten auf, sich für das Leben von Süleyman Yagiz einzusetzen und seine Freilassung zu verlangen.

Helfen Sie uns, diesen Fall an die Öffentlichkeit zu bringen. Ein zweiter Fall Kemal Altun muß auf jeden Fall verhindert werden.

Schreiben Sie Süleyman Yagiz und besuchen Sie ihn in der JVA in Flensburg:

Süleyman Yagiz
JVA Flensburg
Südergraben 24
239 Flensburg

(Besuchsgenehmigung beim OLG in Schleswig
ausstellen lassen.)

Informationen zum Fall Süleyman Yagiz erhalten Sie
beim:

Informationsbüro Türkei
Rühmkorffstr. 7
3000 Hannover 1 Tel. 0511/210 2007

und bei Süleyman Yagiz' Rechtsanwälten:

Heiner Petrowitz
Neustadt 13
239 Flensburg Tel. 0461/ 47 466

und

Thomas Jung
Elisabethstr. 59
2300 Kiel 14 Tel. 0431/ 75011

Für die Öffentlichkeitsarbeit und notwendigen Schritte zur Verhinderung einer Auslieferung von Süleyman Yagiz haben wir ein Spendenkonto eingerichtet:

G. Caglar Stichwort: "Spende für Süleyman Yagiz" Konto-Nr. 31 685 110 BLZ: 250 050 180 Stadtsparkasse Hannover
--

INFORMATIONSBÜRO TÜRKEI
RÜHMKORFFSTR. 7

3000 HANNOVER 1

Tel. 0511/210 20 07

16.6.1986

PRESSEINFORMATION

EINGRIFF IN SCHWEDISCHE ASYLANGELEGENHEIT - TÜRKISCHER OPPOSITIONELLER IN AUSLIEFERUNGSHAFT

Seit Freitag den 13.6. befindet sich der türkische Oppositionelle *Süleyman Yagiz* in der JVA Flensburg in Auslieferungshaft. *S. Yagiz*, der aus seinem Heimatland fliehen musste, da er dort aus politischen Gründen verfolgt wird, genießt in Schweden politisches Asyl. Als er am Donnerstag dem 12.6. mit drei weiteren Freunden die deutsch-dänische Grenze bei Padborg überqueren wollte, wurde er von Beamten des Bundesgrenzschutz festgenommen. Einzige "Grundlage" dieser Festnahme ist ein Festnahmeersuchen der türkischen Polizei, das diese 1983 über Interpol ausgeschrieben hatte. In diesem kündigten die türkischen Stellen an, daß "unser Justizminister im Falle einer Festnahme einen Auslieferungsantrag stellen wird."

Obwohl *S. Yagiz* gegenüber den deutschen Stellen sofort darauf verwies, daß er in der Türkei aus politischen Gründen verfolgt wird und im Falle einer Auslieferung um sein Leben fürchtet, wurde er am Freitag auf Antrag der BRD (Staatsanwaltschaft) inhaftiert, um den türkischen Behörden zu ermöglichen, ein formelles Auslieferungsverfahren einzuleiten. Seitdem sitzt *Yagiz* in der JVA Flensburg ein.

Ist es schon für sich eine Ungeheuerlichkeit, die Auslieferung eines politischen Flüchtlings an den Verfolgerstaat in Erwägung zu ziehen, geht die Amtshilfe der BRD an die Türkei in diesem Falle noch einen Schritt weiter, in dem sie sich über die Asylgewährung Schwedens hinwegsetzt. Schweden liefert prinzipiell nicht an die Türkei aus. *S. Yagiz* befindet sich zudem im Besitz eines internationalen Flüchtlingspasses gemäß der Genfer Konvention, der ihm in allen Unterzeichnerstaaten (also auch in der BRD) Freizügigkeit gewährt.

Süleyman Yagiz war vor dem Putsch 1980 als Angehöriger von Devrimci Yol politisch aktiv und unterstützte deren gewerkschaftliche Aktivitäten. Nach dem Putsch wurden unzählige seiner Freunde verhaftet.

Auch Süleyman Yagiz wusste, daß er aufgrund seiner früheren Aktivitäten gesucht wurde. Es gelang ihm jedoch noch eine gewisse Zeit in der Türkei zu bleiben, ohne in die Hände seiner Verfolger zu fallen. Nachdem jedoch mehrere seiner früheren Freunde unter der Folter gestorben waren, andere zum Tode verurteilt und hingerichtet wurden, entschloss er sich zur Flucht aus seinem Heimatland.

1983 kam Süleyman Yagiz nach Schweden, wo er noch im selben Jahr als politischer Flüchtling anerkannt wurde. Seit 1984 ist er dort Vorsitzender des türkisch-schwedischen Kultur- und Solidaritätsverein mit Sitz in Stockholm. Im übrigen befindet sich Süleyman Yagiz aufgrund von Folgeschäden früherer Verhaftungen und schwerer Folterungen in der Türkei (vor 1980) in Schweden noch immer in ärztlicher Behandlung.

Als Süleyman Yagiz am Morgen des 12.6. mit drei weiteren Freunden die deutsch-dänische Grenze bei Padborg zu überqueren suchte, hatte er nicht die geringste Vorahnung, welche Gefahren ihm seitens der deutschen Beamten laueren. Sein internationaler Flüchtlingspass, den er nach der Anerkennung als politischer Flüchtling in Schweden erhielt, sichert ihm die Freizügigkeit in allen Unterzeichnerstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention zu.

Bereits mehrfach hatte er problemlos zu verschiedenen Anlässen die BRD besucht oder war hindurchgereist. An diesem Morgen beabsichtigte er mit seinen Freunden die BRD lediglich zu durchqueren, um an der Hochzeitsfeier eines türkischen Freundes in den Niederlanden teilzunehmen.

*Während der routinemäßigen Passkontrolle wurde Süleyman zunächst nur aufgrund einer Namensverwechslung festgehalten! Seit 1983 werden in der BRD zwei Personen wegen Mordverdacht gesucht, von denen der eine mit Vornamen ebenfalls Süleyman heißt, und der Nachname ebenfalls mit Y. beginnt. Obwohl Süleyman Yagiz und seine Mitreisenden den Beamten erklärten, daß *S. Yagiz* erst 1983 nach Schweden gekommen sei und also nicht gleichzeitig in der BRD hätte gewesen sein können, bestanden die Beamten auf einem Vergleich des Fingerabdrucks mit dem der gesuchten Person. "In zwei, drei Stunden ist das geklärt, dann kann er weiterfahren." wurde den Begleitern von Süleyman erklärt. Sie selbst sollten doch ruhig weiterfahren hieß es.*

Einige Zeit später änderte sich auch die Behandlung von Süleymans Freunden schlagartig. Der Wagen wurde mit Hunden und Deketoren dreifach durchsucht, das Gepäck durchgewühlt und auch die drei - gegen die noch nicht einmal der Vorwand einer Namensverwechslung vorlag - wurden in Einzelzellen gebracht - mussten sich splitternackt ausziehen und eine entwürdigende Untersuchung an allen Körperteilen über sich ergehen lassen.

INFORMATIONSBÜRO TÜRKEI
RÜHMKORFFSTR. 7

3000 HANNOVER 1

Tel. 0511/210 20 07

16.6.1986

PRESSEINFORMATION

EINGRIFF IN SCHWEDISCHE ASYLANGELEGENHEIT - TÜRKISCHER OPPOSITIONELLER IN AUSLIEFERUNGSHAFT

Seit Freitag den 13.6. befindet sich der türkische Oppositionelle *Süleyman Yagiz* in der JVA Flensburg in Auslieferungshaft. *S. Yagiz*, der aus seinem Heimatland fliehen musste, da er dort aus politischen Gründen verfolgt wird, genießt in Schweden politisches Asyl. Als er am Donnerstag dem 12.6. mit drei weiteren Freunden die deutsch-dänische Grenze bei Padborg überqueren wollte, wurde er von Beamten des Bundesgrenzschutz festgenommen. Einzige "Grundlage" dieser Festnahme ist ein Festnahmeersuchen der türkischen Polizei, das diese 1983 über Interpol ausgeschrieben hatte. In diesem kündigten die türkischen Stellen an, daß "unser Justizminister im Falle einer Festnahme einen Auslieferungsantrag stellen wird."

Obwohl *S. Yagiz* gegenüber den deutschen Stellen sofort darauf verwies, daß er in der Türkei aus politischen Gründen verfolgt wird und im Falle einer Auslieferung um sein Leben fürchtet, wurde er am Freitag auf Antrag der BRD (Staatsanwaltschaft) inhaftiert, um den türkischen Behörden zu ermöglichen, ein formelles Auslieferungsverfahren einzuleiten. Seitdem sitzt *Yagiz* in der JVA Flensburg ein.

Ist es schon für sich eine Ungeheuerlichkeit, die Auslieferung eines politischen Flüchtlings an den Verfolgerstaat in Erwägung zu ziehen, geht die Amtshilfe der BRD an die Türkei in diesem Falle noch einen Schritt weiter, in dem sie sich über die Asylgewährung Schwedens hinwegsetzt. Schweden liefert prinzipiell nicht an die Türkei aus. *S. Yagiz* befindet sich zudem im Besitz eines internationalen Flüchtlingspasses gemäß der Genfer Konvention, der ihm in allen Unterzeichnerstaaten (also auch in der BRD) Freizügigkeit gewährt.

Süleyman Yagiz war vor dem Putsch 1980 als Angehöriger von Devrimci Yol politisch aktiv und unterstützte deren gewerkschaftliche Aktivitäten. Nach dem Putsch wurden unzählige seiner Freunde verhaftet.

Auch Süleyman Yagiz wusste, daß er aufgrund seiner früheren Aktivitäten gesucht wurde. Es gelang ihm jedoch noch eine gewisse Zeit in der Türkei zu bleiben, ohne in die Hände seiner Verfolger zu fallen. Nachdem jedoch mehrere seiner früheren Freunde unter der Folter gestorben waren, andere zum Tode verurteilt und hingerichtet wurden, entschloss er sich zur Flucht aus seinem Heimatland.

1983 kam Süleyman Yagiz nach Schweden, wo er noch im selben Jahr als politischer Flüchtling anerkannt wurde. Seit 1984 ist er dort Vorsitzender des türkisch-schwedischen Kultur- und Solidaritätsverein mit Sitz in Stockholm. Im übrigen befindet sich Süleyman Yagiz aufgrund von Folgeschäden früherer Verhaftungen und schwerer Folterungen in der Türkei (vor 1980) in Schweden noch immer in ärztlicher Behandlung.

Als Süleyman Yagiz am Morgen des 12.6. mit drei weiteren Freunden die deutsch-dänische Grenze bei Padborg zu überqueren suchte, hatte er nicht die geringste Vorahnung, welche Gefahren ihm seitens der deutschen Beamten laueren. Sein internationaler Flüchtlingspass, den er nach der Anerkennung als politischer Flüchtling in Schweden erhielt, sichert ihm die Freizügigkeit in allen Unterzeichnerstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention zu.

Bereits mehrfach hatte er problemlos zu verschiedenen Anlässen die BRD besucht oder war hindurchgereist. An diesem Morgen beabsichtigte er mit seinen Freunden die BRD lediglich zu durchqueren, um an der Hochzeitsfeier eines türkischen Freundes in den Niederlanden teilzunehmen.

*Während der routinemäßigen Passkontrolle wurde Süleyman zunächst nur aufgrund einer Namensverwechslung festgehalten! Seit 1983 werden in der BRD zwei Personen wegen Mordverdacht gesucht, von denen der eine mit Vornamen ebenfalls Süleyman heißt, und der Nachname ebenfalls mit Y. beginnt. Obwohl Süleyman Yagiz und seine Mitreisenden den Beamten erklärten, daß *S. Yagiz* erst 1983 nach Schweden gekommen sei und also nicht gleichzeitig in der BRD hätte gewesen sein können, bestanden die Beamten auf einem Vergleich des Fingerabdrucks mit dem der gesuchten Person. "In zwei, drei Stunden ist das geklärt, dann kann er weiterfahren." wurde den Begleitern von Süleyman erklärt. Sie selbst sollten doch ruhig weiterfahren hieß es.*

Einige Zeit später änderte sich auch die Behandlung von Süleymans Freunden schlagartig. Der Wagen wurde mit Hunden und Deketoren dreifach durchsucht, das Gepäck durchgewühlt und auch die drei - gegen die noch nicht einmal der Vorwand einer Namensverwechslung vorlag - wurden in Einzelzellen gebracht - mussten sich splitternackt ausziehen und eine entwürdigende Untersuchung an allen Körperteilen über sich ergehen lassen.

INFORMATIONSBÜRO TÜRKEI
RÜHMKORFFSTR. 7

3000 HANNOVER 1

Tel. 0511/210 20 07

16.6.1986

PRESSEINFORMATION

EINGRIFF IN SCHWEDISCHE ASYLANGELEGENHEIT - TÜRKISCHER OPPOSITIONELLER IN AUSLIEFERUNGSHAFT

Seit Freitag den 13.6. befindet sich der türkische Oppositionelle *Süleyman Yagiz* in der JVA Flensburg in Auslieferungshaft. *S. Yagiz*, der aus seinem Heimatland fliehen musste, da er dort aus politischen Gründen verfolgt wird, genießt in Schweden politisches Asyl. Als er am Donnerstag dem 12.6. mit drei weiteren Freunden die deutsch-dänische Grenze bei Padborg überqueren wollte, wurde er von Beamten des Bundesgrenzschutz festgenommen. Einzige "Grundlage" dieser Festnahme ist ein Festnahmeersuchen der türkischen Polizei, das diese 1983 über Interpol ausgeschrieben hatte. In diesem kündigten die türkischen Stellen an, daß "unser Justizminister im Falle einer Festnahme einen Auslieferungsantrag stellen wird."

Obwohl *S. Yagiz* gegenüber den deutschen Stellen sofort darauf verwies, daß er in der Türkei aus politischen Gründen verfolgt wird und im Falle einer Auslieferung um sein Leben fürchtet, wurde er am Freitag auf Antrag der BRD (Staatsanwaltschaft) inhaftiert, um den türkischen Behörden zu ermöglichen, ein formelles Auslieferungsverfahren einzuleiten. Seitdem sitzt *Yagiz* in der JVA Flensburg ein.

Ist es schon für sich eine Ungeheuerlichkeit, die Auslieferung eines politischen Flüchtlings an den Verfolgerstaat in Erwägung zu ziehen, geht die Amtshilfe der BRD an die Türkei in diesem Falle noch einen Schritt weiter, in dem sie sich über die Asylgewährung Schwedens hinwegsetzt. Schweden liefert prinzipiell nicht an die Türkei aus. *S. Yagiz* befindet sich zudem im Besitz eines internationalen Flüchtlingspasses gemäß der Genfer Konvention, der ihm in allen Unterzeichnerstaaten (also auch in der BRD) Freizügigkeit gewährt.

Süleyman Yagiz war vor dem Putsch 1980 als Angehöriger von Devrimci Yol politisch aktiv und unterstützte deren gewerkschaftliche Aktivitäten. Nach dem Putsch wurden unzählige seiner Freunde verhaftet.

Auch Süleyman Yagiz wusste, daß er aufgrund seiner früheren Aktivitäten gesucht wurde. Es gelang ihm jedoch noch eine gewisse Zeit in der Türkei zu bleiben, ohne in die Hände seiner Verfolger zu fallen. Nachdem jedoch mehrere seiner früheren Freunde unter der Folter gestorben waren, andere zum Tode verurteilt und hingerichtet wurden, entschloss er sich zur Flucht aus seinem Heimatland.

1983 kam Süleyman Yagiz nach Schweden, wo er noch im selben Jahr als politischer Flüchtling anerkannt wurde. Seit 1984 ist er dort Vorsitzender des türkisch-schwedischen Kultur- und Solidaritätsverein mit Sitz in Stockholm. Im übrigen befindet sich Süleyman Yagiz aufgrund von Folgeschäden früherer Verhaftungen und schwerer Folterungen in der Türkei (vor 1980) in Schweden noch immer in ärztlicher Behandlung.

Als Süleyman Yagiz am Morgen des 12.6. mit drei weiteren Freunden die deutsch-dänische Grenze bei Padborg zu überqueren suchte, hatte er nicht die geringste Vorahnung, welche Gefahren ihm seitens der deutschen Beamten laueren. Sein internationaler Flüchtlingspass, den er nach der Anerkennung als politischer Flüchtling in Schweden erhielt, sichert ihm die Freizügigkeit in allen Unterzeichnerstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention zu.

Bereits mehrfach hatte er problemlos zu verschiedenen Anlässen die BRD besucht oder war hindurchgereist. An diesem Morgen beabsichtigte er mit seinen Freunden die BRD lediglich zu durchqueren, um an der Hochzeitsfeier eines türkischen Freundes in den Niederlanden teilzunehmen.

*Während der routinemäßigen Passkontrolle wurde Süleyman zunächst nur aufgrund einer Namensverwechslung festgehalten! Seit 1983 werden in der BRD zwei Personen wegen Mordverdacht gesucht, von denen der eine mit Vornamen ebenfalls Süleyman heißt, und der Nachname ebenfalls mit Y. beginnt. Obwohl Süleyman Yagiz und seine Mitreisenden den Beamten erklärten, daß *S. Yagiz* erst 1983 nach Schweden gekommen sei und also nicht gleichzeitig in der BRD hätte gewesen sein können, bestanden die Beamten auf einem Vergleich des Fingerabdrucks mit dem der gesuchten Person. "In zwei, drei Stunden ist das geklärt, dann kann er weiterfahren." wurde den Begleitern von Süleyman erklärt. Sie selbst sollten doch ruhig weiterfahren hieß es.*

Einige Zeit später änderte sich auch die Behandlung von Süleymans Freunden schlagartig. Der Wagen wurde mit Hunden und Deketoren dreifach durchsucht, das Gepäck durchgewühlt und auch die drei - gegen die noch nicht einmal der Vorwand einer Namensverwechslung vorlag - wurden in Einzelzellen gebracht - mussten sich splitternackt ausziehen und eine entwürdigende Untersuchung an allen Körperteilen über sich ergehen lassen.

Wir fragen: Ist die Genfer Flüchtlingskonvention in der Bundesrepublik Deutschland wertlos ?

Nach Artikel 26 der Genfer Konvention vom 28.07.1951 wird Flüchtlingen in Unterzeichnerstaaten der Konvention innerstaatliche Freizügigkeit in dem Aufnahmeland gewährt; nach Artikel 28 der Konvention haben die Mitgliedstaaten den Flüchtlingen Reiseausweise zum freien Verkehr innerhalb der Unterzeichnerstaaten auszustellen. Wir verstehen diese Vorschriften und insbesondere den Geist der Genfer Konvention so, daß die Anerkennung als politischer Flüchtling in einem Unterzeichnerstaat sämtliche Unterzeichnerstaaten der Genfer Konvention bindet. Ansonsten wäre die internationale Freizügigkeit des Reisens nicht gewährleistet, wenn ein anerkannter Flüchtling in jedem von ihm besuchten Land ein erneutes Asylprüfungsverfahren durchlaufen bzw. befürchten müßte.

Süleyman Yagiz wurde in der Türkei schwer gefoltert. Er war seit etwa 1976 für die politische Organisation Dev-Yol und vorübergehend für die Beamten Gewerkschaft TUM-DER tätig. Im Jahre 1979 wurde er zweimal verhaftet und mißhandelt. Bei der ersten Verhaftung wurde Süleyman Yagiz mit Elektroschocks, der Fallaka und Stockschlägen gefoltert. Er hat von diesen Folterungen eine Kopfverletzung zurück behalten, wegen der er in Schweden bis heute in ärztlicher Behandlung gewesen ist.

Ein weiteres Mal wurde Yagiz gegen Ende 1979 beim Verteilen der Zeitung Devrimci-Yol und Flugblättern verhaftet. Ihm wurde außerdem vorgeworfen, er habe in einer Brauerei unerlaubt zu Streiks aufgerufen. Erneut wurde er mit Schlagstöcken und anderen Knüppeln trotz seiner Kopfverletzungen schwer mißhandelt.

Der Justizminister des Landes Schleswig-Holstein ist von dem Unterzeichner mit Schreiben vom 18.07.1986 aufgefordert worden, den Generalstaatsanwalt anzuweisen, Süleyman Yagiz unverzüglich freizulassen. Nach Auskunft des Bundesjustizministeriums lehnt der Schleswig-Holsteinische Justizminister dies ab.

Die staatlichen Behörden der Bundesrepublik Deutschland gehen offenbar bewußt das Risiko ein, einen zweiten Fall Cemal Kemal Altun zu schaffen. Außerdem drängen sich Parallelen zu dem Fall Sami Memis auf. Dieser war von der Bundesrepublik Deutschland trotz Asylantrages 1983 an die Türkei ausgeliefert worden. 1985 wurde dann bewiesen, daß Memis in der Türkei wegen seiner politischen Gesinnung verfolgt wurde, obwohl die Türkei in dem Auslieferungsverfahren ausdrücklich zugesichert hatte, Memis nur wegen "nicht politischer" Taten zu verfolgen. Die Türkei ist dafür bekannt, derartig Zusicherungen nicht einzuhalten.

Wir fordern:

- 1.) Sofortige Freilassung von Süleyman Yagiz.
- 2.) Kein erneutes Asylprüfungsverfahren; Anerkennung der schwedischen Asylberechtigung in allen Unterzeichnerstaaten der Genfer Konvention.
- 3.) Keine politische Rücksichtnahme auf den Nato- und Folterstaat Türkei.

Bei Auslieferung fürchten wir um Gesundheit und Leben unseres Mandanten.

Th. Jung
Rechtsanwalt

Heiner Petrowitz
Rechtsanwalt
Neustadt 13
T.: 0461-47466
2390 Flensburg

Thomas Jung
Rechtsanwalt
Elisabethstr. 59
T.: 0431-75011
2300 Kiel

PLAUSIERUNG

Süleyman Yagiz auch nach dem 30.06.86 weiterhin in vorläufiger Auslieferungshaft!

Der am 12.06.1986 an der deutsch-dänischen Grenze festgehaltene türkische Flüchtling Süleyman Yagiz befindet sich nach wie vor in der Justizvollzugsanstalt in Flensburg. Am 19.06.86 hat das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht über unseren Mandanten die vorläufige Auslieferungshaft verhängt.

In Art. 16 Absatz 4 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, das u.a. auch von der BRD und der Türkei unterzeichnet wurde, ist geregelt, daß die vorläufige Auslieferungshaft aufgehoben werden kann, wenn das Auslieferungsersuchen und entsprechende Unterlagen nicht innerhalb von 18 Tagen nach der Verhaftung vorliegen. Am 30. Juni 86 lief die 18 Tagefrist aus. Einen Tag vor Fristablauf wurde seitens der Staatsanwaltschaft auf Anfrage mitgeteilt, daß das Auslieferungsersuchen und die Unterlagen noch nicht vorgelegt worden seien. Eine Aufhebung der Haft werde man seitens der Staatsanwaltschaft aber nicht beantragen, Grund: die 18 Tagefrist sei von keinem Staat einzuhalten; der diplomatische Weg sei langwieriger. Das Oberlandesgericht werde, wie in anderen Fällen, die Frist stillschweigend verlängern.

Auch das Oberlandesgericht ist von sich aus nicht tätig geworden. Des weiteren hat das Oberlandesgericht unseren Antrag auf Außer-vollziehung des Auslieferungshaftbefehls abgelehnt. Es kam


in Betracht, daß Süleyman Yagiz bei bekannter Adresse wohnt, seinen Flüchtlingspaß hinterlegt und, soweit erforderlich, eine Kaution stellt. Diese Maßnahmen wurden seitens des Oberlandesgerichts zurückgewiesen, da sie nicht ausreichen, "den Verfolgten am Verlassen der BRD zu hindern".

Süleyman Yagiz muß daher weiter in Ungewisheit seines persönlichen Schicksals in Haft bleiben, obwohl er als politischer Flüchtling in Schweden anerkannt worden ist.

Berücksichtigt man, daß bisher kein Auslieferungsersuchen und beweiskräftige Unterlagen seitens der türkischen Behörden vorliegen, fordern wir:

- 1.) Sofortige Freilassung von Süleyman Yagiz.
- 2.) Respektierung der Asylgewährung durch Schweden.
- 3.) Einhaltung der 18 Tagefrist.

Wir sind der Überzeugung, daß die türkischen Behörden Vorwürfe gegen Süleyman Yagiz konstruieren werden. Die türkischen Behörden werden sich des politischen Gegners bemächtigen wollen. Es darf nicht zugelassen werden, daß durch wohlwollende Fristenregelung die türkischen Behörden Gelegenheit haben, Vorwürfe gegen S. Yagiz zu konstruieren.


Rechtsanwalt

Schleswig-Holsteinisches
Oberlandesgericht
I. Strafsenat
- 1 Ausl. 4 /86 -

B e s c h l u ß

in der Auslieferungssache gegen
den türkischen Staatsangehörigen

Süleyman Yagiz,
geboren am 1. oder 5. September 1957 in Sivas/Türkei,
vorläufig festgenommen am 12. Juni 1986 und seitdem
in der Justizvollzugsanstalt Flensburg,
.....

Auf den Antrag des Generalstaatsanwalts bei dem Schles-
wig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig vom
16. Juni 1986 hat der I. Strafsenat des Schleswig-Hol-
steinischen Oberlandesgerichts in Schleswig am 19.
Juni 1986 beschlossen:

Die vorläufige Auslieferungshaft wird angeord-
net.

G r ü n d e :

.....

Es besteht die Gefahr, daß der Verfolgte sich dem Aus-
lieferungsverfahren entziehen wird. Er hat in der Bun-
desrepublik Deutschland keinen festen Wohnsitz; er wurde
bei seiner Einreise festgenommen. Er hat seinen Wohn-
sitz in Schweden genommen, das ihm einen Flüchtlingsaus-
weis nach der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 aus-
gestellt hat, woraus herzuleiten ist, daß Schweden ihn
nicht ausliefern wird. Unter diesen Umständen erscheinen
auch weniger einschneidende Maßnahmen als der Vollzug
des Haftbefehls ungeeignet, um die Auslieferung des
Verfolgten sicherzustellen.

.....

Quintessenz: Wenn Schweden jemandem Asyl gewährt, dann liefert
die BRD diesen Verfolgten an das Verfolgerland gerne aus. Das
ist Hilfe für den Nato-Partner Türkei; Asylrecht in Schweden
bewirkt in der BRD: nichts!

DER FLÜCHTLINGE (Genfer Konvention)

(Fassung laut deutschem BUNDESGESETZBLATT - Teil II
1953 - Nr. 19 - Seite 559

.....

ARTIKEL 26

Freizügigkeit

Jeder vertragschliessende Staat wird den Flüchtlingen, die sich rechtmässig in seinem Gebiet befinden, das Recht gewähren, dort ihren Aufenthalt zu wählen und sich frei zu bewegen, vorbehaltlich der Bestimmungen, die allgemein auf Ausländer unter den gleichen Umständen Anwendung finden.

.....

ARTIKEL 28

Reiseausweise

1. Die vertragschliessenden Staaten werden den Flüchtlingen, die sich rechtmässig in ihrem Gebiet aufhalten, Reiseausweise ausstellen, die ihnen Reisen ausserhalb dieses Gebietes gestatten, es sei denn, dass zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegenstehen; die Bestimmungen des Anhanges zu diesem Abkommen werden auf diese Ausweise Anwendung finden. Die vertragschliessenden Staaten können einen solchen Reiseausweis jedem anderen Flüchtling ausstellen, der sich in ihrem Gebiet befindet; sie werden ihre Aufmerksamkeit besonders jenen Flüchtlingen zuwenden, die sich in ihrem Gebiet befinden und nicht in der Lage sind, einen Reiseausweis von dem Staat zu erhalten, in dem sie ihren rechtmässigen Aufenthalt haben.
2. Reiseausweise, die auf Grund früherer internationaler Abkommen von den Unterzeichnerstaaten ausgestellt worden sind, werden von den vertragschliessenden Staaten anerkannt und so behandelt werden, als ob sie den Flüchtlingen auf Grund dieses Artikels ausgestellt worden wären.

.....

ARTIKEL 33

Verbot der Ausweisung und Zurückweisung

1. Keiner der vertragschliessenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.
2. Auf die Vergünstigung dieser Vorschrift kann sich jedoch ein Flüchtling nicht berufen, der aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde.

Aus den Zusatzprotokollen des Exekutiv-Komitees der
Internationalen Flüchtlingskommission

1978 (Executive Committee—29th Session)

No. 12 (XXIX) EXTRATERRITORIAL EFFECT OF THE
DETERMINATION OF REFUGEE STATUS*

The Executive Committee,

(a) *Considered* that one of the essential aspects of refugee status, as defined by the 1951 Convention and the 1967 Protocol, is its international character;

(b) *Recognized* the desirability for maintenance and continuity of refugee status once it has been determined by a Contracting State;

(c) *Noted* that several provisions of the 1951 Convention enable a refugee residing in one Contracting State to exercise certain rights—as a refugee—in another Contracting State and that the exercise of such rights is not subject to a new determination of his refugee status;

(d) *Noted* that persons considered as refugees under Article 1A (1) of the Convention maintain their refugee status unless they fall under a cessation or exclusion clause;

(e) *Noted* that refugees, holders of a Convention Travel Document issued by one Contracting State, are enabled to travel as refugees to other Contracting States;

(f) *Considered* that the very purpose of the 1951 Convention and the 1967 Protocol implies that refugee status determined by one Contracting State will be recognized also by the other Contracting States;

* CONCLUSION ENDORSED BY THE EXECUTIVE COMMITTEE OF THE HIGH COMMISSIONER'S PROGRAMME UPON THE RECOMMENDATION OF THE SUB-COMMITTEE OF THE WHOLE ON INTERNATIONAL PROTECTION OF REFUGEES

1978 (Executive Committee—29th Session)

(g) *Recognized*, therefore, that refugee status as determined in one Contracting State should only be called into question by another Contracting State in exceptional cases when it appears that the person manifestly does not fulfil the requirements of the Convention, e.g. if facts become known indicating that the statements initially made were fraudulent or showing that the person concerned falls within the terms of a cessation or exclusion provision of the 1951 Convention;

(h) *Further recognized* that a decision by a Contracting State not to recognize refugee status does not preclude another Contracting State from examining a new request for refugee status made by the person concerned.

1980 (Executive Committee—31st Session)

No. 17 (XXXI) PROBLEMS OF EXTRADITION AFFECTING
REFUGEES*

The Executive Committee,

(a) *Considered* that cases in which the extradition of a refugee or of a person who may qualify as a refugee is requested may give rise to special problems;

(b) *Reaffirmed* the fundamental character of the generally recognized principle of *non-refoulement*;

(c) *Recognized* that refugees should be protected in regard to extradition to a country where they have well-founded reasons to fear persecution on the grounds enumerated in Article 1(A)(2) of the 1951 United Nations Convention relating to the Status of Refugees;

(d) *Called upon* States to ensure that the principle of *non-refoulement* is duly taken into account in treaties relating to extradition and as appropriate in national legislation on the subject;

(e) *Expressed* the hope that due regard be had to the principle of *non-refoulement* in the application of existing treaties relating to extradition;

(f) *Stressed* that nothing in the present conclusions should be considered as affecting the necessity for States to ensure, on the basis of national legislation and international instruments, punishment for serious offences, such as the unlawful seizure of aircraft, the taking of hostages and murder;

* CONCLUSION ENDORSED BY THE EXECUTIVE COMMITTEE OF THE HIGH COMMISSIONER'S PROGRAMME UPON THE RECOMMENDATION OF THE SUB-COMMITTEE OF THE WHOLE ON INTERNATIONAL PROTECTION OF REFUGEES

1980 (Executive Committee—31st Session)

(g) *Stressed* that protection in regard to extradition applies to persons who fulfil the criteria of the refugee definition and who are not excluded from refugee status by virtue of Article 1(F)(b) of the 1951 United Nations Convention relating to the Status of Refugees.

Was erwartet Süleyman Yagiz im Falle einer Auslieferung ?

Süleyman Yagiz wird in der Türkei im Ankara Devrimci Yol Verfahren angeklagt, dem zentralen Prozess gegen diese Organisation. Diese Verfahren gehört zu den Prozessen, in denen die Anklagen fast ausschließlich auf unter Folter erpressten Aussagen basieren.

700 Angehörige und Sympatisanten von Devrimci Yol sind in diesem Verfahren angeklagt, die während der Operationen vom November 1980 bis zum Jahr 1983 festgenommen wurden. Sie werden angeklagt, einen Kampf geführt zu haben "„mit dem Ziel der Errichtung der Herrschaft einer Gesellschaftsklasse über eine andere...“ und des Versuchs " mit Gewalt die Verfassung zu ändern oder aufzuheben...“, sowie der Mitgliedschaft und Aktivität in einer .."illegalen Organisation".

Gegen 200 der Angeklagten wurde zu Beginn des Prozesses von der Militärstaatsanwaltschaft die Todesstrafe gefordert, auch für Süleyman Yagiz wurde die Todesstrafe gefordert.

In der gesamten Türkei wurden 50 Prozesse gegen Anhänger von Devrimci Yol eingeleitet, in diesen Verfahren sind zusammen über 15.000 Menschen angeklagt. Für 1.000 von ihnen wird die Todesstrafe gefordert.

Die Angeklagten in diesem Verfahren wurden schweren Folterungen ausgesetzt.

Mehrere der Mitangeklagten von Süleyman Yagiz in diesem Prozess wurden durch Folterungen ermordet:

Im November 1980 verlor Behcet Dinlerer sein Leben. 1982 wurde der Mitangeklagte Zafer Muctebaoglu im Militärgefängnis Mamak durch Folterungen getötet.

In den Monaten des Jahres 1983 wurde Satilmis Sahin Dokuyucu, dem genau dieselben "Straftaten", Ereignisse und Aktivitäten vorgeworfen werden, wie Süleyman Yagiz, zu Tode gefoltert.

Turgay Erbay, der ebenfalls im selben Prozess angeklagt ist, wurde 1983 in einem Haus in Istanbul von der Polizei erschossen, nachdem er aus dem Gefängnis geflohen war.

Weiterhin ist bekannt, daß viele der in diesem Verfahren angeklagten Menschen in Folge der Folterungen schwere Behinderungen davongetragen haben.

Ausnahmslos alle Angeklagten sagten bei der Vernehmung vor Gericht aus, daß sie gefoltert wurden und verlangten eine Bestrafung der Folterer.

Nasuh Mitap, einer der Hauptangeklagten in diesem Prozess sagte zu den Folterungen folgendes: "Wir mussten 90 Tage auf einer sehr dünnen Grenzlinie zwischen Leben und Tod auf der Polizeistation verbringen... Die Polizisten folterten uns tagelang ununterbrochen, um uns "Aussagen" unterschreiben zu lassen die nichts mit uns und nichts mit Devrimci Yol zu tun haben. Unsere Frauen zogen sie vor unseren Augen aus und mißhandelten und folterten sie. Auf diese Weise versuchten sie uns dazu zu bringen, Aussagen zu unterschreiben, die nicht von uns stammten."

Nasuh Mitap mußte auf grund der durch die Folterungen erlittenen Schäden im Militärgefängnis Gülhane ärztlich behandelt werden. Ali Alfatli und viele andere sind noch immer in ärztlicher Behandlung. Diese Beispiele könnten ins Unendliche weitergeführt werden.

Der Prozess gegen Devrimci Yol in Ankara, in dem Süleyman angeklagt ist, und gegen ihn die Todesstrafe gefordert wird, dauert noch immer an.

Derzeit befinden sich noch rund 110 der Angeklagten in Haft. Der Prozess befindet sich im Stadium der Zeugenvernehmungen. Dabei ist folgendes von Bedeutung: Fast alle Zeugen widersprechen den "Ereignissen", die die Polizei durch Folterungen "beweisen" wollte. Viele der Zeugen sagen vor Gericht aus, daß sie von der Polizei dazu gezwungen wurden, gegen die Angeklagten auszusagen und daß ihre "Aussagen" unter Folter und Androhung von Mißhandlungen erpresst wurden.

D a s sind die Bedingungen, die Süleyman Yagiz im Fall einer Auslieferung in die Türkei erwarten. Nachdem Behcet, Zafer und Stailmis zu Tode gefoltert wurden und unter der Anklage auf Todesstrafe, fürchtet Süleyman Yagiz im Falle einer Auslieferung um sein Leben.

Es gibt nicht den geringsten Anlass anzunehmen, daß Süleyman im Falle einer Auslieferung nicht diesen Behandlungen unterworfen wird, nicht gefoltert und möglicherweise ermordet wird.

Welcher Richter, welcher deutsche Politiker übernimmt im Fall einer Auslieferung eine Garantie für Süleymans Leben, eine Garantie daß er nicht zu Tode gefoltert wird, wie mehrere seiner Freunde ?

Verhindern wir eine Auslieferung von Süleyman Yagiz in den Tod .
Retten wir Süleymans Leben, Verhindern wir die Auslieferung !

Ist C. Altun der Letzte?

BRIEF VON YÜKSEL SEN

C. Kemal ist tot. Mitverantwortlich für seinen Tod ist die hohe politische Ebene der Bündnisse. Bundesinnenminister Zimmermann (CSU) war der Hauptakteur in dem Auslieferungsverfahren C. Altuns an seinen Verfolgerstaat. Die Türkei ist ein Natostaat wie die BRD. Durch die Zusammenarbeit der BRD und der Türkei ist der Tod von Altun verursacht worden. Wenn die Bundesregierung mit dem Natostaat Türkei weiter zusammenarbeitet, wird es noch mehr Opfer geben.

Als klar war, daß die CDU/CSU an die Macht kam, weigerte sich die SPD und Ex-Justizminister Schmude, auslieferungsbedrohte Leute freizulassen, obwohl die SPD die Möglichkeit hatte, die von der Auslieferung Bedrohten zu schützen und freizulassen. Die an Altuns Tod mitverantwortliche SPD weint jetzt Krokodilstränen.

Als unmittelbar von der Auslieferung an die Türkei Bedrohter verstehe ich die Ängste von C.K. Altun, denn sie waren und sind auch meine Ängste.

Eine Auslieferung an die Türkei bedeutet Folter, bedeutet Tod.

Als politisch aktiver und bewußter Kurde wurde ich in den frühen Morgenstunden des 10.2.76 von der türkischen Geheimpolizei verhaftet. Der vorliegende Haftbefehl beinhaltete den Vorwurf, an einem Mord beteiligt gewesen zu sein. Sie steckten mich in eine Zelle, an deren Wänden Blut klebte. Nach einer Stunde kamen meine „Folterer“ und zogen mich aus.

Ich erinnere mich ganz genau. Die türkische Geheimpolizei hatte meine Augen mit einem roten Schal zugebunden. Ich war ganz nackt. Sie haben mich auf den Marmortisch gelegt und elektrisch gefoltert. Man merkt, wie schön das Leben ist. Man denkt an seine Verlobte oder Bekannte. Man fühlt nur noch trockene Lippen und trockene Haut. Nach der Elektrofolter warfen sie mich in eiskaltes Wasser. Es dauerte eine halbe Stunde. Bei der Elektrofolter beträgt die Körpertemperatur 40°, und mit dieser Temperatur gehst du ins eiskalte Wasser. Das ist nur die erste Etappe. Wenn du nicht tot bist, kommen neue Foltermethoden.

Eine andere Art der Folter ist die sogenannte „Heiße-Eier-Folter“. Sie steckten mir heiße Eier unter beide Arme und zwischen die Beine. Mit nach hinten verbundenen Armen und Beinen kannst du dich nicht bewegen. Unter diesen Schmerzen stirbst du in einer Minute tausendmal.

In diesen Momenten habe ich immer gedacht, es gibt keine Hölle. Wenn es eine gibt, ist sie hier.

Nach 17 Tagen Folter und Verhören führten sie mich dem Staatssondersicherheitsgericht vor. Mein Nasenbein, Schlüsselbein, 2 Rippen und Steißbein waren gebrochen. Ohne Krücken konnte ich nicht laufen.

Vor dem „Staatssondersicherheitsgericht“ konnte ich mit zwei Zeugen meine Unschuld beweisen; dennoch verurteilte mich das Gericht nach meiner Flucht in die BRD zu 72 Jahren Gefängnis, die später in 28 Jahre Gefängnis durch eine Amnestie umgewandelt wurden.

Im Mai 81 stellte die faschistische Militärjunta einen Auslieferungsantrag.

Am 18.12.81 klingelte es an meiner Haustür. Durch den Türspion sah ich einen „Briefträger“, der mir sagte, er habe ein Telegramm aus der Türkei für mich. Nachdem ich die Haustür geöffnet hatte, drängten sich zwei Personen in meine Wohnung und legten mir sofort Handschellen an.

Ein „internationaler Haftbefehl“ lag gegen mich vor. Sie brachten mich zum Polizeipräsidium; fünf türkische MIT (Geheimdienstpolizei) und die deutsche Polizei empfingen mich.

Das beweist, daß die Bundesregierung mit der faschistischen Militärjunta zusammenarbeitet.

In meiner 16-monatigen Auslieferungshaftzeit habe ich jeden Tag vor der Auslieferung gezittert und zittere auch heute noch.

Das OLG-Köln hatte meine Auslieferung an die Türkei beschlossen. Aber ich habe Verfassungsbeschwerde eingelegt. Das Bundesverfassungsgericht hat für meine vorläufige Freilassung entschieden.

Nach Altuns Tod kann ich seine Gefühle nachempfinden. Ich weiß, was es heißt, in die Türkei ausgeliefert zu werden.

Wenn die Bundesregierung nicht alle Auslieferungen an die Türkei einstellt, werden die von der Auslieferung in die Türkei bedrohten Kurden und Türken diesen „Freitod“ weiterführen.

Ich fordere alle bewußten Menschen auf, alles zu tun, damit die Bundesregierung den Auslieferungsverkehr mit der Türkei einstellt.

Ibrahim Yüksel Sen

(veröffentlicht als Leserbrief in der taz v. 14.9.83)

Ergänzende Informationen zum Auslieferungsverfahren gegen Yüksel Sen:

Yüksel Sen war 1974/75 an der Pädagogischen Hochschule in Ankara Sprecher des demokratischen Studentenrates. Im November 1975 kam ein faschistischer Student bei Auseinandersetzungen an der Schule um, von Faschisten wurde Yüksel Sen denunziert und in einem Scheinverfahren, in dem nur Faschisten gehört und Entlastungszeugen nicht zugelassen wurden, zu 72 Jahren Gefängnis verurteilt.

Mitte 1976 wurde Yüksel auf Intervention von Anwälten der sozialdemokratischen CHP gegen Kautions auf freien Fuß gesetzt und tauchte unter. 1978 wurde das Urteil gegen ihn in Abwesenheit bestätigt. Nach seiner Flucht in die BRD erfuhr Yüksel 1979 vom Mord an einem Vetter und stellte daraufhin einen Asylantrag. Als das Bundesamt seinen Antrag im Oktober 1981 abgelehnt hatte, folgte zwei Monate später das Auslieferungsbegehren der Türkei, wohlweislich begründet mit der Verurteilung wegen „Raufhandels“.

Sieben Tage nach Ausstellung des Auslieferungsbegehrens wurde Yüksel Sen zu Hause verhaftet und 16 Monate in Einzelhaft gehalten.

Im Juli 1982 erklärte das OLG Köln seine Auslieferung für zulässig. Schließlich sei der gegen Sen geführte Prozeß von einem „ordentlichen Gericht“ mit einem „Mindestmaß an Verfahrensgerechtigkeit“ durchgeführt worden. Dabei kümmerte das Gericht sich nicht um augenfällige Ungereimtheiten in dem Verfahren gegen Yüksel Sen und beileibe nicht um die politischen Zusammenhänge. Auch die Bundesregierung stimmte der Auslieferung zu und erst die daraufhin eingereichte Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg. Das BVG beschloß die Aufhebung des Auslieferungsurteils mit Verweis auf die Mißachtung internationaler Abkommen („Spezialität“) im Fall Levent Begem. Nun muß das Kölner OLG erneut entscheiden. Bis dahin wurde Yüksel Sen auf freien Fuß gesetzt.

amnesty international · Postfach 170229 · 5300 Bonn 1

Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.

Bundesminister der Justiz
Herrn Hans-A. Engelhardt
Heinemannstr.6

Postfach 170229
Heerstr. 178
5300 Bonn 1

5300 B o n n 2

Telefon: (0228) 650981
Telex: 0886539

Unser Zeichen

Js	Asyl
----	------

bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Bonn, den 25. Juni 1986

Betr.: Auslieferung von Asylberechtigten an den Verfolgerstaat

Sehr geehrter Herr Bundesjustizminister Engelhardt,

mit Bestürzung hat amnesty international davon Kenntnis erhalten, daß erneut ein im Ausland nach der Genfer Flüchtlingskonvention (FK) anerkannter Flüchtling in der Bundesrepublik Deutschland in Auslieferungshaft genommen wurde.

Es handelt sich diesmal um den türkischen Staatsangehörigen Süleyman Yagiz, der in Schweden Schutz vor politischer Verfolgung erhalten hat. Nach den Informationen von amnesty international wollte S. Yagiz in die Niederlande reisen und wurde am 12.6.1986 beim Grenzübertritt Dänemark - Bundesrepublik Deutschland bei Padburg inhaftiert, aufgrund eines Festnahmeersuchens der türkischen Polizei, das diese seit 1983 über Interpol mit der Begründung: "Y. und Komplize lauerten am 21. 12. 1979 in Ankara einem Landsmann auf, schossen mit Pistolen und verletzten ihn schwer. Motiv: Feindschaft" ausgeschrieben hatte.

Wie amnesty international weiterhin erfahren hat, ordnete das OLG Schleswig am 19. 6. 1986 die "vorläufige Auslieferungshaft" an, da in dem Festnahmeersuchen der türkischen Polizei angekündigt wurde, daß im Falle einer Ergreifung von dem türkischen Justizministerium ein Auslieferungersuchen erfolgen wird.

amnesty international ist bekannt, daß eine Auslieferung von Asylberechtigten im Rahmen des "Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)" vom 23. 12. 1982 unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Die Organisation ist jedoch der Ansicht, daß weder Asylberechtigte noch Asylsuchende ausgeliefert werden sollten an den Verfolgerstaat.

- 2 -

Abgesehen von der vorstehend genannten Forderung hält amnesty international es für unvereinbar mit der FK, daß auch Personen von diesem Gesetz betroffen werden, die in anderen Staaten Schutz vor Verfolgung nach der FK erhalten haben. Es muß davon ausgegangen werden, daß Auslieferungsersuchen auch den anerkennenden Staaten bekannt sind und diese sehrwohl Gründe hatten, diesen nicht stattzugeben.

Eine ordnungsgemäße Überprüfung der Zulässigkeit der Auslieferung würde in jedem Fall eine erneute Würdigung der Anerkennungsgründe nach den in der Bundesrepublik geltenden Kriterien bedeuten und somit die getroffene Entscheidung anderer Unterzeichnerstaaten der FK in Zweifel ziehen bzw. nicht zu respektieren.

amnesty international ist der Ansicht, daß in solchen Fällen der Artikel 28 FK in Verbindung mit § 7 Anhang zu FK und dem Beschluß des Exekutivkomitees des UNHCR Nr. 12 (Extraterritorial Effect of the Determination of Refugee Status) zum Tragen kommt. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sollte daher bei Auslieferungsersuchen bezüglich in anderen Unterzeichnerstaaten nach der FK anerkannter Flüchtlinge eine Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung in die Verantwortung dieser Staaten geben und die getroffene Entscheidung respektieren.

Weiterhin gibt amnesty international zu bedenken, daß Verfolgerländer oftmals versuchen über Auslieferungsersuchen politisch Verfolgter habhaft zu werden. Verstöße gegen den Spezialitätengrundsatz (§11 IRG) können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen bzw. geahndet werden. Gerade bei Auslieferungen in die Türkei hat die Vergangenheit gezeigt, daß Kenntnisse über Verstöße zufallsbedingt und eine Überprüfung nahezu ausgeschlossen ist. Wir erinnern an den Fall Levent Begen.

Auch wenn der Fall Sami Memis letztendlich positiv abgeschlossen wurde, bleiben viele Fragen offen. Es sei daran erinnert, daß auch in diesem Fall erhebliche Schwierigkeiten bis zu einer Ausreise zu überwinden waren. Aus diesem Fall den Schluß zu ziehen, daß der Auslieferungsverkehr mit der Türkei nunmehr ordnungsgemäß verlaufen würde, hält amnesty international für äußerst bedenklich.

Außerdem wird nach den Informationen von amnesty international Folter in der Türkei nach wie vor systematisch angewandt. Auch wenn die türkische Regierung stets beteuert, Folterer würden bestraft, ist dieses noch kein Indiz für die Abschaffung der Folter, d. h. daß in türkischen Gefängnissen nicht mehr gefoltert wird.

Da die endgültige Entscheidung über eine Auslieferung von Süleyman Yagiz in Ihren Verantwortungsbereich fällt, appelliert amnesty international an Sie, diese nicht zuzulassen und Herrn Yagiz eine unverzügliche Rückkehr nach Schweden zu ermöglichen.

amnesty international bittet Sie weiterhin zu unterbinden, daß faktisch jeder in einem anderen Unterzeichnerstaat der FK anerkannte Flüchtling bei seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland Gefahr läuft, in Auslieferungshaft genommen zu werden und praktisch somit einer erneuten Überprüfung seiner Asylgründe ausgesetzt wird. Wir bitten Sie dafür Sorge zu tragen daß in solchen Fällen der Flüchtling dem anerkennenden Staat überstellt wird, damit nicht möglicherweise eine Auslieferung gegen den Willen des anerkennenden Staates erfolgt.

Mit freundlichem Gruß

S. Wyle Jacobs

Mitglied des Bundesvorstandes

(Schreiben gleichen Inhalts wurden von amnesty international an die Fraktionen aller im Bundestag vertretenen Parteien gesandt)



DIE GRÜNEN IM BUNDESTAG

— Pressedienst —

5300 Bonn 1
Bundeshaus
23.6.86

Pressemitteilung Nr. 408/86

DER FALL KEMAL ALIYU DARF SICH UNTER KEINEN UMSTÄNDEN WIEDERHOLEN!
GRÜNE Abgeordnete fordern die sofortige Freilassung des türkischen Flüchtlings
Süleyman Yagiz in Flensburg

In gleichlautenden Schreiben an die Bundesminister Genscher, Zimmermann und Engelhard protestieren die Bundestagsabgeordneten der GRÜNEN, Uli Fischer und Hans-Christian Ströbele, gegen die Inhaftierung des in Schweden als politischer Flüchtling anerkannten Türken Süleyman Yagiz. Die Abgeordneten fordern die Bundesregierung auf, die Verpflichtungen, die aus der Unterzeichnung der UN-Flüchtlingskonvention von 1951 resultieren, einzuhalten und einem drohenden Auslieferungsversuchen der türkischen Regierung nicht zu entsprechen. Der Brief hat folgenden Wortlaut:

Geb. geachteter Herr Minister,

DIE GRÜNEN IM BUNDESTAG protestieren nachdrücklich gegen die Festnahme des in Schweden rechtswidrig anerkannten türkischen Flüchtlings, Süleyman Yagiz, durch den Bundesgrenzschutz am 12.6.1986 an der deutsch-dänischen Grenze. Herr Yagiz befindet sich seitdem in der JVA Flensburg. Er ist Inhaber eines Flüchtlingspaßes nach der Genfer Konvention von 1951, die u.a. auch von der Bundesrepublik unterzeichnet worden ist. Dieser Paß garantiert die Freizügigkeit in allen Unterzeichnerstaaten der Genfer Konvention.

Mit der Inhaftierung von Herrn Yagiz drängt sich erneut der Eindruck auf, daß auch schwedische Behörden als besonders eilfertige Handlanger eines Regimes verstehen, welches rechtsstaatliche Grundsätze nach wie vor nicht garantiert, als Erfüllungsgelohn eines Landes, in dem weiterhin systematisch gefoltert wird, um Beweismaterial zu produzieren.

Im Hinblick dieses Monats hat der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages auf seiner Koalitionsarbeit empfohlen, die Gesetzenteile der GRÜNEN und der SPD zur Harmonisierung des Asylverfahrens mit dem Auslieferungsverfahren (DS 10/47 und 10/1025) abzulehnen sowie den Antrag der GRÜNEN zur Änderung der Asylpraxis der Bundesregierung an die Türkei (DS 10/357) für erledigt

zu erklären. In ihrem Bericht zum Antrag der GRÜNEN (DS 10/357) schreiben die Berichterstatter Bachmeier (SPD) und Seesing (CDU) (DS 10/508) u.a.:

"Soweit gefordert wird, rechtskräftig anerkannte Asylberechtigte nicht auszuliefern, entspricht dies ohnehin der herrschenden Praxis, wie sie von der Bundesregierung in den Ausschußberatungen betont worden ist."

Da es sich bei Herrn Yagiz zweifelsohne um einen rechtskräftig anerkannten Asylberechtigten gemäß Genfer Konvention handelt, fordern wir die Bundesregierung auf, sich entsprechend ihren wiederholten Beteuerungen zu verhalten, ein eventuelles Auslieferungsversuchen der türkischen Regierung nicht zur Kenntnis zu nehmen sondern umgehend dafür Sorge zu tragen, daß Herr Yagiz aus der Haft entlassen wird und ihm - wie von den Behörden Schwedens auch - ungehinderte Freizügigkeit gewährt wird.

In diesem Zusammenhang erinnern wir noch einmal an das Schicksal Kemal Altuns, dessen Tod seinerzeit Anlaß für die oben zitierten Antrags- und Gesetzmotiven gewesen ist und bestehen darauf, daß sich ein vergleichbarer Fall unter keinen Umständen wiederholen darf!

(Uli Fischer, MdB)

- (Hermann im Auswärtigen Ausschuß -

(Hans-Christian Ströbele, MdB)

- (Hermann im Innenausschuß -

.....

GRÜN ALTERNATIVE LISTE

Die Grünen/Landesverband Hamburg

Grün Alternative Liste - Bartelstraße 30 - 2000 Hamburg 6

An den
Bundesjustizminister
Herrn Engelhardt
5300 Bonn

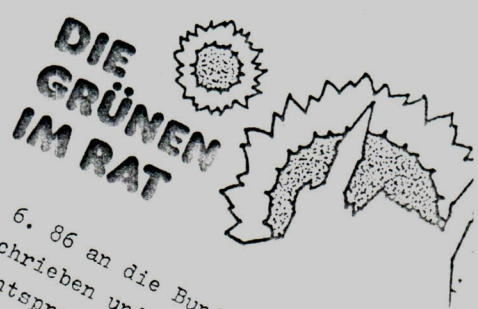
Sehr geehrter Herr Engelhardt!

Wir wenden uns an Sie mit der dringenden Bitte, den türkischen Flüchtling Süleyman Yagiz sofort freizulassen. Herr Yagiz genießt in Schweden politisches Asyl und ist im Besitz eines internationalen Flüchtlingspasses gemäß der Genfer Konvention, welche auch von der Bundesrepublik unterzeichnet worden ist. Obwohl bei Interpol ein Festnahmesuchen der türkischen Behörden vorliegt, möchten wir Sie noch einmal darauf aufmerksam machen, daß Herr Yagiz als politischer Flüchtling nicht an den Verfolgerstaat - in diesem Fall an die Türkei - ausgeliefert werden darf. Die Bundesrepublik muß die Asylgewährung Schwedens und die Genfer Konvention akzeptieren und einhalten. Wirken Sie als verantwortlicher Minister also daraufhin, daß Herr Yagiz unverzüglich freigelassen wird und unbehindert in ein Land seiner Wahl ausreisen kann.

Hochachtungsvoll
Der Landesvorstand
der Grün-Alternativen Liste (GAL)
in Hamburg

AT D-5100 Aachen, Katschhof, Zi. 104

Wir haben daraufhin am 25. 6. 86 an die Bundesregierung (Kohl, Genscher und Engelhard) geschrieben und gefordert, daß keine Auslieferung erfolgen soll entsprechend dem beigefügten Anschreiben.



SIBSPDSIBSPD

Sozialdemokratischer Informationsbrief

Nr. 157/86

Kiel, den 18. Juni 1986

Rolf Selzer: In Flensburg inhaftierten Türken freilassen

Die sofortige Freilassung des türkischen Flüchtlings Süleymann Yagiz aus der Justizvollzugsanstalt in Flensburg forderte der für Ausländerpolitik zuständige SPD-Landtagsabgeordnete Rolf Selzer.

Selzer: "Der Türke, der in Schweden als Asylberechtigter anerkannt ist, darf keinesfalls an die türkischen Behörden ausgeliefert werden, weil ihm in der Heimat politische Verfolgung und Folter drohen. Die deutschen Behörden müssen das von Schweden gewährte Asylrecht anerkennen. Dem Türken darf die von ihm beabsichtigte Durchreise durch die Bundesrepublik Deutschland nicht zur Falle werden."

Selzer kündigte an, daß er den Fall an den Eingabenausschuß des Schleswig-Holsteinischen Landtages weiterleiten werde. (SIB)

DIE REAKTIONEN IN DER SCHWEDISCHEN ÖFFENTLICHKEIT

In der schwedischen Öffentlichkeit hat die Verhaftung von Süleyman Yagiz starke Proteste hervorgerufen. Seit dem Tag nach der Verhaftung haben verschiedene schwedische Menschenrechtsorganisationen, das Rote Kreuz, amnesty international, der Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen in Schweden, schwedische Anwaltsorganisationen, die Schwedische Einwanderer- bzw. Flüchtlingsbehörde wie auch Regierungsvertreter ihre Bestürzung über das Verhalten der deutschen Behörden zum Ausdruck gebracht. Allen Erklärungen gemein war die Auffassung, daß sich die BRD-Behörden entgegen den internationalen Abkommen verhalten.

Vier Tage nach der Verhaftung wurde eine Protestkundgebung vor der deutschen Botschaft in Schweden durchgeführt, ein schwarzer Kranz niedergelegt und ein Protestschreiben überreicht.

Einige Zitate aus der schwedischen Presse zu diesem Fall:

"Ich kann mich nicht daran erinnern, daß bisher jemals ein Flüchtling, der in Schweden einen internationalen Flüchtlingspass erhalten hatte, ausgeliefert worden ist." Jan Torbjörnson - der Flüchtlingsbeauftragte - im "Svenska Dagbladet" vom 17.6.86

"Die Angelegenheit beunruhigt uns sehr. Die Bundesrepublik untergräbt damit die Bedeutung des internationalen Flüchtlingspasses" Sören Jersen-Petersen Flüchtlingskommissar von Stockholm im "Dagens Nyheter" vom 25.6.86

"Es geht um Süleymans Leben. Wenn Süleyman tatsächlich ausgeliefert werden sollte, müssen alle Flüchtlinge um ihr Leben bangen". "Aftonbladet" vom 17.6.86

Fängslad i Västtyskland

Turk med svenskt pass riskerar bli utlämnad

En 28-årig turk med svenskt flyktingpass sitter sedan i onsdags fängslad i Västtyskland och hotas av utlämning till Turkiet. Enligt internationell rätt skall personer med flyktingpass behandlas som medborgare.

Mannen, Suleiman Yaziz, har utan problem gjort flera resor i Europa med svenskt flyktingpass sedan han för tre år sedan flydde till Sverige från Turkiet. Han har

svenskt uppehålls- och arbetstillstånd. Den turkiska regimen begär honom utlämnad med motiveringen att han skall ha gjort sig skyldig till något kriminellt i Turkiet.

"Normal lögn"

— Det är en "normal lögn" att Turkiet efterlyser politiska flyktingar för något kriminellt och begär dem utlämnade, säger en av Suleyman Yaziz turkiska vänner i Stockholm.

Yaziz är ordförande i "Turkiska solidaritets- och kulturföreningen" i Stockholm med 370 medlemmar. Föreningen försöker nu

väcka opinion för att förhindra att en västtysk domstol under de närmaste dagarna beslutar om utlämning till Turkiet. Yaziz greps i den västtyska staden Flensburg när han var på väg att delta i ett bröllopsfirande i Holland.

Diplomatiska aktioner

— Om han lämnas ut till Turkiet kommer alla politiska flyktingars framtid att bli osäker. För hans egen del gäller det livet, säger Yaziz vänner.

UD har reagerat på gripandet

och försöker agera via diplomatiska vägar.

Inte passiva

— För oss har flyktingpasset den betydelsen att vi kan försöka hjälpa honom, vilket vi varit förhindrade till annars. Vi sitter inte passiva i det här ärendet, säger departementsekreterare Jan Torbjörnson vid UD.

Jan Torbjörnson kan inte påminna sig något fall där någon med svenskt flyktingpass utlämnats till hemlandet av en främmande stat.

Ola Säll

Dagens Nyheter 25.6.86

Sverigeflykting utvisningshotad

Av MATS HOLMBERG och HANS KRONBRINK

Bonn Den i Sverige boplatte turkiske flyktingen Suleyman Yaziz, som den 12 juni anhålls i Västtyskland, förblir tills vidare i häkte. Det beslöts på tisdagen en västtysk domstol.

Suleyman Yaziz är sedan lång tid tillbaka begärd utlämnad av Turkiets regering och anhålls i den västtyska staden Flensburg under en resa till Holland. Turkiet anklagar honom för mordförsök och olaga vapeninnehav. Han fick för tre år sedan uppehållstillstånd i Sverige som politisk flykting och har ett i Sverige utfärdat flyktingpass.

Enligt tisdagens domstolsutslag ska han kvarstanna i häkte tills Västtyskland har tagit ställning till Turkiets begäran om utlämning.

"Inte självklart"

— Att Sverige betraktar honom som politisk flykting kommer att vägas in i vår bedömning, säger en talesman för justitiedepartementet i Bonn. Men enligt vårt utlämningsavtal med Turkiet måste vi göra en egen undersökning, och det är inte

självklart att vi kommer att dela den svenska uppfattningen.

Om västtyskarna övertygats om att Suleyman Yaziz är politiskt hotad i sitt hemland kommer han inte att lämnas ut.

Risken att Västtyskland lämnar ut honom har väckt protester andå upp i det västtyska parlamentet.

— Vi kräver att regeringen följer Genèvekonventionen och visar Turkiets begäran, skriver majoriteten de gröna i en protest till regeringen.

Folkrättsbrott

Enligt de gröna har Västtyskland brutit mot internationell rätt genom att inte respektera Suleyman Yaziz flyktingpass.

— En diktatur ska inte kunna få hem politiska motståndare bara genom att kalla dem kriminella, säger man på partiets kontor i Bonn.

Suleyman Yaziz advokat, Heiner Petrowitz i Flensburg, är kritisk mot svenska UD:s agerande.

— Svenska regeringen har varit anmärkningsvärt passiva, säger han. De borde ha satt Västtyskland under tryck — de borde offentligt ha krävt respekt för svensk asylpraxis. Men hittills har de inte visat något större intresse.

Utän offentliga påtryckningar, menar Heiner Petrowitz, finns det risk för att Västtyskland faller undan.

— Turkiet är ett vänligt samfund i Natoland som Västtyskland flera gånger följare har visat stor respekt, säger han.

Överklagar

— Vi ger Yaziz det stöd och den hjälp vi skulle ge vilken svensk medborgare som helst. Vi har sett till att han har fått en advokat, och behöver han pengar eller något annat kan vi bistå med det också, säger Herman Gyllenhaal på UD:s pressjänst.

Enligt de konventioner som gäller kan vi inte göra mer. Den turkiska staten har 40 dagar på sig att ta fram bevis för det påstådda mordförsöket och klagar Yaziz för. Därefter får den västtyska domstolen ta ställning till om han kan utlämnas till Turkiet.

— Skulle domstolen besluta att han ska lämnas ut till Turkiet kommer vi att överklaga till högre rättsinstans i Västtyskland.

Vad Sverige och den svenska regeringen kan göra om även den högsta rättsinstansen i Västtyskland anser att Yaziz ska utlämnas kan dock Gyllenhaal inte lämna besked om. □

Hjälp oss rädda Suleymans liv!

I dag väddar medlemmarna i Turkiska Solidaritets- och kulturföreningen i Stockholm till svenska massmedia. Sedan i onsdags sitter deras ordförande Suleyman Yaziz, 28, fängslad i västtyska Flensburg. Den turkiska regeringen har begärt en av sina häftigaste kritiker utlämnad. Yaziz har svenskt flyktingpass och ska behandlas som svensk medborgare.

Turkernas ledare i Sverige gripen i Västtyskland

Suleyman Yaziz flydde till Sverige från Turkiet för tre år sen. Han har svenskt uppehålls- och arbetstillstånd. Och på sitt svenska flyktingpass har han hittills kunnat röra sig fritt i Europa.

Men i onsdags greps han av västtysk polis vid gränstationen i Flensburg, när han tillsammans med två vänner var på väg till ett bröllopp i Holland. De turkiska myndigheterna har be-

gärt honom utlämnad. Anklagelserna gäller kriminella handlingar i Turkiet.

På svenska utrikesdepartementet har man reagerat häftigt på gripandet. Enligt internationell rätt ska personer med flyktingpass behandlas som medborgare.

Det gäller livet

– Vi har skaffat honom en västtysk advokat. Men ännu inte fått veta något datum för rättegången, sade Eva-Christine Bergström vid

UD:s pressjour till Aftonbladet tidigt i morse.

Suleyman Yaziz är ordförande i Turkiska solidaritets- och kulturföreningen i Stockholm. I dag väddar föreningens 370 medlemmar om hjälp med att få Suleyman tillbaka till Sverige.

– För Suleyman gäller det livet. Och om han utlämnas till Turkiet kommer alla politiska flyktingars framtid att bli osäker, säger medlemmarna. **Sten Windén**



Suleyman Yaziz har svenskt flyktingpass. Nu har han gripits av västtysk polis och riskerar att bli utlämnad till Turkiet. Han flydde från sitt hemland till Sverige för tre år sedan.

Kommunfullmäktige gav i går kväll i princip klartecken för fullföljande av Johaneshovsprojektet.

Men ännu återstår många bitar innan jättebygget med en av Europas största kupolarenor kan dra igång.

– Vi befinner oss nu i pausen mellan andra och tredje perioden.

Klart för kupolen på det nya Hovet

Nu hoppas jag bara att ingen blir utvisad i sista perioden, säger fritidsborgarrådet Ingemar Josefsson (s).

Pausen han talar om varar under sommaren. Sista perioden då alla bitar

ska falla på plats – bland annat den viktiga finansieringsbiten – drar igång i höst.

En rad nämnder har fått uppdrag som de ska arbeta med. Fritidsnämnden är den del i organisationen

som kan ge klartecken för schaktningarna.

Skulle sen fullmäktige ångra sig i höst är det bara att skotta igen gropen igen, som Josefsson uttrycker det.

Men han är optimistisk och räknar med att Nya Hovet ska stå klart till VM i ishockey 1989. För det fordras att bygget kommer igång på senhusten i år.

Lars-Olof Berglund

Svenska Dagebladet 26.6.1986

Västtysk vägran godta svenskt flyktingpass

Turken Suleyman Yaziz, som trots svenskt flyktingpass greps av västtysk polis den 12 juni, betraktas inte av västtyska myndigheter som politisk flykting.

Det har det västtyska justitieministeriet meddelat Yaziz tyske advokat.

Enligt internationella avtal skall flyktingpass ge sin innehavare samma rättigheter som om han är medborgare. Ändå kommer det svenska beslutet från 1983 om att ge Suleyman Yaziz politisk asyl och flyktingpass inte att godtas i Västtyskland, enligt ministeriets svar till advokaten Thomas Jung.

Utredar själva

De västtyska myndigheterna förbehåller sig rätten att själva göra en utredning om eventuell flyktingstatus i de fall då någon greps av polis. Suleyman Yaziz riskerar därmed en utvisning till Turkiet, om han inte lyckas bli betraktad som politisk flykting även i Västtyskland.

– Justitieministeriets svar att man inte kan godta det svenska asylbeslutet är ett klart brott mot Genèvekonventionen, hävdar advokat Thomas Jung.

På väg till fest

Suleyman Yaziz var på väg till en brölloppsfest i Holland när han greps i staden Flensburg.

– Polisen misstog honom för en turk som efterlysts för att ha



Suleyman Yaziz, bosatt i Stockholm sedan tre år, riskerar att bli utlämnad till Turkiet därför att Västtyskland inte godkänner det svenska beslutet att ge honom flyktingstatus.

mördat en annan turk i Västtyskland. När polisen upptäckte sitt misstag kontrollerades Yaziz mot Interpols register. Där fanns en efterlysning från 1984 då den turkiska polisen begärde honom utlämnad för att ha varit inblandad i en skottväxling i Ankara 1979 då en man skadades, berättar advokaten Thomas Jung.

Yaziz förnekar all kännedom om saken. Det finns otaliga berättelser om hur turkiska myndigheter efterlyst politiska flyktingar på falska brottsanklagelser.

Den västtyska polisen väntar nu på att de turkiska myndigheterna skall komma in med en utlämningsbeväran. En sådan skall överlämnas inom 40 dagar från gripandet.

Fallet Suleyman Yaziz har de senaste dagarna uppmärksammats i västtyska massmedia. Ett par liknande fall, då tyska polisen hotat lämna ut flyktingar till deras hemländer trots att de fått asyl i ett tredje land har tidigare uppmärksammats i Västtyskland. I inget fall har dock utlämnningen genomförts.

Svensk asylstatus

Svenska UD försöker via diplomatiska vägar att få Västtyskland att respektera Yaziz svenska asylstatus. FN:s flyktingkommisariat har också via sitt kontor i Bonn engagerat sig i Yaziz fall.

– Västtysklands åsikt att inte respektera andra länders asylbeslut är besynnerligt. Även om det inte är ett direkt brott mot internationella konventioner, så är det i varje fall i strid med andan i konventionerna. Från flyktingkommisariatet är vi mycket bekymrade över att ett flyktingpass inte ser ut att ge skydd i Västtyskland, säger Sören Jessen-Petersen, representant för FN:s flyktingkommisariat i Stockholm.

Dagens Nyheter 14.6.86

Interpol grep flykting

AV INGEMAR LÖFGREN

Suleyman Yaziz är turk och politisk flykting i Sverige. Han har svenskt flyktingpass och skall därför behandlas som svensk medborgare. Nu sitter han i fängelse i Västtyskland, gripen av Interpol efter att Turkiet har begärt honom utlämnad.

Suleyman Yaziz är 28 år. För tre år sedan kom han till Sverige som politisk flykting. Han fick uppehållstillstånd, arbetstillstånd samt ett flyktingpass.

Eftersom Suleyman Yaziz är ordförande i Turkiska solidaritets- och kulturföreningen i Stockholm, har han stor användning för sitt flyktingpass, som ger honom rätt att resa fritt i så gott som hela Europa.

I onsdags började han, tillsammans med två vänner, en resa till Nederländerna. Tanken var att han skulle bevisa ett bröllopp som han hade blivit inbjuden till.

Men Suleyman Yaziz kom aldrig fram. På onsdagskvällen greps han plötsligt vid tullen i Flensburg, på gränsen mellan Danmark och Västtyskland. Polisen grep honom på begäran av de turkiska myndigheterna som anser att Suleyman Yaziz är kriminell och därför skall skickas tillbaka till Turkiet.

Formellt måste de turkiska myndigheterna först begära honom utlämnad. Sedan skall en västtysk domstol pröva saken.

På UD i Stockholm bekräftar man att de västtyska myndigheterna just nu väntar på en utlämningsbegäran från Turkiet. Man påpekar samtidigt att man från svensk sida skall försöka ge Suleyman Yaziz all hjälp han kan behöva, till exempel en advokat.

Någon gång nästa vecka, troligen på onsdag, skall Yaziz ställas inför en domstol i Flensburg. Då skall man alltså avgöra om han skall utlämnas till Turkiet eller inte.

Suleyman Yaziz har flyktingstatus i Sverige, ett svenskt flyktingpass och skall enligt lagar och konventioner behandlas på samma sätt i ett tredje land som en svensk medborgare.

Frågan är bara vad det är värt i en situation som denna. Det är ju inte ovanligt att vissa regimer anklagar sina politiska motståndare för att vara kriminella och att man med det argumentet försöker tvinga hem politiska flyktingar.

Det återstår alltså att se vad de turkiska myndigheterna har att komma med i fallet Suleyman Yaziz. Det måste vara fråga om ett mycket allvarligt brott om flyktingsskyddet skall sättas ur spel.

– I och med att han har svenska resedokument kan västtyskarna snabbt konstatera att han är flykting i Sverige och det normala är att man respekterar det. Det innebär att om Sverige anser att han är flykting, så borde också västtyskarna göra det, säger departementsråd Gerhard Wikren på arbetsmarknadsdepartementets utlänningsenhet till Dagens Nyheter. □

Liefern deutsche Behörden einen Türken aus, dem Schweden Asyl gewährte?

Haft statt Hochzeit

Von Thomas Kröter

Justitia, die Göttin der Gerechtigkeit, urteilt mit verbundenen Augen – aus gutem Grund, denn jedermann soll ohne Ansehen seiner Person Recht widerfahren. Daraus den Schluß abzuleiten, ihre irdischen Sachwalter müßten gegenüber menschlichen Schicksalen mit Blindheit geschlagen sein, ist allerdings ebenso verbreitet wie verfehlt. Daß dieses Mißverständnis besonders häufig vorkommt, wenn es um Arme oder Ausländer geht, muß jetzt Süleyman Yagiz erfahren. Statt auf einer Hochzeitsfeier bei Freunden in Holland, landete der in schwedischem Exil lebende Türke in einem bundesdeutschen Gefängnis. Auf Grund eines Haftbefehls der türkischen Behörden ließ ihn der schleswig-holsteinische Generalstaatsanwalt in „vorläufige Abschiebehaft“ nehmen. Nun fürchtet er um sein Leben. Denn mehrere seiner Freunde wurden nach Auskunft seines Rechtsanwaltes Thomas Jung in der Türkei hingerichtet oder zu Tode gefoltert.

„Der Fall wird mit der nötigen Sensibilität und Schnelligkeit geprüft“, versichert man im Bundesjustizministerium. Bisher war von Sensibilität bei den bundesdeutschen Behörden jedoch wenig zu spüren. Süleyman Yagiz gehört in der Türkei dem zwischen verbotenen Gewerkschafts- und „Disk“ und einer linken außerparlamentarischen Organisation an, deren Führung zur Zeit der Prozeß gemacht wird. Er war mehrfach inhaftiert und wurde bei zwei Gefängnisaufenthalten im Jahr 1979 auch schwer gefoltert. Als Folge der Tortur leidet er bis heute unter Kopfschmerzanfällen und Lähmungerscheinungen im Nackenbereich.

1983 floh Süleyman Yagiz nach Schweden, wo er noch im selben Jahr als politischer Flüchtling anerkannt wurde und einen internationalen Flüchtlingspaß erhielt. Nach der Genfer Flüchtlingskonvention, der auch die Bundesrepublik angehört, können sich Inhaber dieses Dokuments in allen Unterzeichnerstaaten frei bewegen. Das tat der schwedische Asylant bisher ungehindert auch in der

Bundesrepublik, die er mehrfach besucht hatte – bis zum 13. Juni. An diesem für Yagiz schwarzen Freitag hielt ihn der Bundesgrenzschutz zunächst nur wegen einer Namensverwechslung fest: Ein türkischer Landsmann mit Vornamen Süleyman und einem Nachnamen, der ebenfalls mit Y beginnt, wird wegen Mordes gesucht. Bei der Überprüfung der Personalien aber klärten die Beamten des Bundesgrenzschutzes nicht nur korrekt seine Identität, sondern fanden auch ein Fahndungsersuchen, das die türkische Polizei über Interpol hatte ausschreiben lassen. Darin heißt es: „Y. und Komplize lauerten am 21. 2. 1979 in Ankara einem Landsmann auf, schossen mit Pistolen und verletzten ihn schwer. Motiv: Feindschaft.“

Nach der Erfahrung von Rechtsanwalt Thomas Jung, der sich schon seit Jahren mit den Verhältnissen in der Türkei beschäftigt, wäre es nicht das erste Mal, daß politischen Oppositionellen kriminelle Straftaten vorgeworfen werden. „Es ist bekannt, daß manipulierte Akten zur Grundlage von Auslieferungersuchen gemacht worden sind, um politischer Gegner habhaft zu werden.“ Daran habe sich seit dem Übergang von der Militärherrschaft zur zivilen Regierung in der Türkei ebensowenig geändert wie an den katastrophalen Zuständen und Folterungen in den Gefängnissen.

Das schwedische Konsulat in Hamburg hat sich des Falles inzwischen angenommen. In renommierten Zeitungen wie „Svenska Dagbladet“ und „Aftonbladet“ wird das Verhalten der bundesdeutschen Behörden kritisiert. Nach schwedischem Recht dürfen Asylberechtigte nämlich grundsätzlich nicht an Staaten ausgeliefert werden, in denen sie politischer Verfolgung ausgesetzt sind. Rechtsanwalt Thomas Jung hält es für einen Verstoß gegen die Genfer Flüchtlingskonvention, wenn die zuständigen Stellen hierzulande die schwedische Asylgewährung nicht respektieren.

Aber eindeutig ist ein Fall wie der von

Süleyman Yagiz in diesem internationalen Abkommen nicht geregelt. Wie so oft ist es eine Auslegungssache, wohin sich die Waage der Dame Justitia neigt. Hierzulande neigen ihre Sachwalter (von den Richtern bis zur gesetzgebenden parlamentarischen Mehrheit) eher zu restriktiven Schritten. In der Bonner Regierungskoalition ist die FDP zur Zeit fast verzweifelt darum bemüht, die Pläne des christlich-demokratischen und besonders des christlich-sozialen Partners zur Verschärfung des Asylrechts wieder halbwegs zu entschärfen, ehe sie im Bundesgesetzblatt erscheinen.

Natürlich sind die Behörden an das Europäische Auslieferungsabkommen gebunden. Natürlich sind sie an das Asylverfahrensgesetz gebunden. Natürlich müssen sie auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes berücksichtigen, nach der bei einem ausländischen Auslieferungersuchen nur geprüft zu werden braucht, ob ein Tatverdacht vorliegt – nicht ob er berechtigt ist. Die Karlsruher Richter haben es jedoch ausdrücklich zugelassen, daß Oberlandesgerichte die Berechtigung von Auslieferungsanträgen nachprüfen. Nach dem internationalen Rechtshilfegesetz ist die Auslieferung zwar zulässig, wenn es sich um Mord oder Totschlag handelt, sie ist es jedoch nicht, wenn der Verfolgte in seinem Heimatland wegen seiner politischen Anschauung bestraft oder seine Lage deswegen auch nur erschwert wird.

Es hängt also nicht nur von der Rechtslage, sondern auch vom guten Willen des Oberlandesgerichts Schleswig-Holstein ab, ob Süleyman Yagiz nach Schweden zurückkehren kann, wo er als politischer Flüchtling anerkannt ist, oder ob er in seine Heimat ausgeliefert wird, wo Gefängnis und womöglich Folter drohen. Sein Anwalt Thomas Jung warnt davor, „einen neuen Fall Kemal Altun zu provozieren“. Der 23jährige hatte sich 1983 aus Angst vor der Abschiebung in die Türkei aus dem Fenster eines Gerichtsgebäudes zu Tode gestürzt.

Politikum mit multinationaler Verwicklung

Süleyman Yagiz Immer noch in Auslieferungshaft

Der türkische Staatsbürger Süleyman Yagiz (28), aufgrund politischer Verfolgung in seiner Heimat von schwedischen Behörden als Asylberechtigter anerkannt, findet sich immer noch in der Haft in A Flensburg in vorläufiger Auslieferungshaft.

Yagiz war vor drei Wochen an der deutsch-dänischen Grenze festgenommen worden, als er, auf dem Weg zu einer Hochzeitfeier in Flensburg, die BRD durchqueren wollte. Die Inhaftierung hatte in Deutschland einen Medienwirbel verursacht. Am 18. August ging die 18-Tage-Frist zu Ende, nach der der Türke hätte freigelassen werden können. Doch die Auslieferung bleibt trotz zahlreicher Proteste unerbittlich - man wartet geduldsvoll auf das offizielle Auslieferungsgutachten der Türkei. Nach Mitteilung seiner Anwälte Thomas Jung,

Kiel, und Heiner Petrowitz, Flensburg, wurde Süleyman Yagiz in seiner Heimat schwer gefoltert. Er war seit etwa 1976 für die politische Organisation Dev-Yol und vorübergehend für die Beamtengewerkschaft TÜM-DER tätig. Im Jahre 1979 wurde er zweimal verhaftet und mißhandelt. Bei der ersten Verhaftung wurde Süleyman Yagiz mit Elektroschocks, der Fallaka und diesen Folterungen eine Kopfverletzung zuzurückbehalten. Bei einer zweiten Verhaftung wegen Verleumdung von Flugblättern wurde er erneut mit Schlagstöcken und anderen Knütteln trotz seiner Kopfverletzungen schwer mißhandelt. In Flensburg erhält Yagiz gegen diese Folterspätfolgen Tabletten verabreicht.

Soweit die Darstellung der Anwälte, die in krassem Gegensatz zu der Version von Interpol Ankara

steht. Hier ist nur die Rede von der Anklage wegen versuchten Mordes: „Y. und Komplize lauerten am 21.02.79 in Ankara einem Landsmann auf, schossen mit Pistolen und verletzten ihn schwer. Motiv: Feindschaft.“ Wegen dieses „nicht bewiesenen“ (Petrowitz) Delikts ist Yagiz seit 1983 von türkischen Behörden zur Festnahme ausgeschrieben. Grundlage für die vom Generalstaatsanwalt veranlaßte Inhaftierung durch den Bundesgrenzschutz am Übergang Padborg.

Hier setzt die Kritik ein: Das „Informationsbüro Türkei“ in Hannover spricht von einer „Ungeheuerlichkeit“, die Auslieferung eines politischen Flüchtlings an den Verfolgerstaat in Erwägung zu ziehen.“ Überdies setzt man sich über die Asylgewährung Schwedens ein-fach hinweg. Auch die Bundesrepublik ist nämlich Unterzeichner der Genfer Konvention vom 28.7.1951,

die politischen Flüchtlingen in den Unterzeichnerstaaten Freizügigkeit garantiert. Yagiz ist im Besitz eines entsprechenden internationalen Flüchtlingspasses.

Dr. Ernst-Martin Kraus, Richter am OLG Schleswig: „So einfach ist das mit der Konvention nun auch nicht. Das muß alles noch einmal gründlich überdacht werden.“ Keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der immer noch andauernden Inhaftierung? Dr. Kraus: „Was die rechtzeitige Vorlage eines Auslieferungsgutachtens angeht, so haben wir mit der Türkei noch keine schlechten Erfahrungen gemacht.“

Im Klartext heißt das: Süleyman Yagiz muß von neuem, diesmal gegenüber den deutschen Behörden, glaubhaft machen, daß er in der Türkei politischer Verfolgung ausgesetzt ist. Die drohende Auslieferung rückt jeden Tag näher. Die Rechtsanwältin Petrowitz und Jung:

„Die internationale Freizügigkeit des Reisens ist nicht gewährleistet, wenn ein anerkannter Flüchtling in jedem von ihm besuchten Land ein erneutes Asylprüfungsverfahren durchlaufen muß. Bei einer Auslieferung muß S. Yagiz um sein Leben fürchten.“

Die Proteste mehrten sich: - Der SPD Landtagsabgeordnete Rolf Setzer: „Der Türke, der in Schweden als Asylberechtigter anerkannt ist, darf keinesfalls an die türkischen Behörden ausgeliefert werden, weil ihm in der Heimat politische Verfolgung und Folter drohen. Die deutschen Behörden müßten das von Schweden gewährte Asylrecht anerkennen. Dem Türke darf die von ihm beabsichtigte Durchreise durch die Bundesrepublik Deutschland nicht zur Falle werden.“

- Die Flensburger Gruppe von Amnesty international fordert die „bedingungslose Freilassung“.

- Das Informationsbüro Türkei: „Die BRD muß die Asylgewährung durch Schweden und die Genfer Konvention sowie die Zusatzprotokolle des Exekutivkomitees akzeptieren und einhalten.“

- Die Grün-Alternative Liste, Hamburg, in Briefen an den Justizminister des Landes Schleswig-Holstein sowie Bundesjustizminister Engelhardt: Wirken Sie... daraufhin, daß Herr Yagiz unverzüglich freigelassen wird und ungehindert in ein Land seiner Wahl ausreisen kann.“

Eine sensible Vorgehensweise ist in der Tat jetzt dringend angeraten. Es sollten von den Verantwortlichen rechtzeitig alle Möglichkeiten ausgelotet werden, um einen zweiten Fall Cemal Altun zu verhindern. Altun hatte sich wegen drohender Auslieferung aus dem Fenster eines Berliner Verwaltungsgerichts zu Tode gestürzt.

Gunnar Dommasch

T.A.Z. HH. 04.07.86

In Schweden anerkannter Asylant festgenommen

Ein in Schweden als Asylberechtigter anerkannter 28-jähriger türkischer Flüchtling, der zu einer Hochzeitsfeier in die Niederlande fahren wollte, ist am 12. Juni an der dänisch-deutschen Grenze festgenommen und in die Justizvollzugsanstalt Flensburg gebracht worden. Wie seine Anwälte Heiner Petrowitz und Thomas Jung am Montag mitteilten, ist die Inhaftierung ihres Mandanten Süleyman Yagiz vom Generalstaatsanwalt veranlaßt worden, da er aufgrund eines Ersuchens türkischer Behörden zur Festnahme ausgeschrieben war. Interpol Ankara habe bereits angekündigt, man werde die Auslieferung von Yagiz beantragen.

Die Anwälte betonten, den deutschen Behörden lägen zur Zeit keinerlei beweiskräftige Unterlagen vor. Die türkischen Behörden behaupteten

lediglich, das Yagiz und ein »Komplize« Ende 1979 in Ankara einen Landsmann durch Pistolenschüsse schwer verletzt hätten. Die Auslieferung in die Türkei müsse verhindert werden da bekannt sei, daß manipulierte Akten zur Grundlage von Auslieferungsersuchen gemacht worden sind, um politische Gegner habhaft zu werden.

Süleyman Yagiz floh nach Angaben seiner Anwälte 1983 nach Schweden und wurde noch im selben Jahr als politischer Flüchtling anerkannt. In der Türkei sei er wegen Gewerkschaftsaktivitäten und Dev-Yol-Zugehörigkeit politisch verfolgt gewesen. Ihr Mandant sei Inhaber eines PASSES nach der Genfer Konvention, die auch von der Bundesrepublik unterzeichnet wurde. Dieser Paß garantiere ihm Freizügigkeit für alle Unterzeichnerstaaten.

Schleswig-Holsteinische Landeszeitung, 17.06.1986

In Schweden anerkannter Asylant festgenommen Interpol Ankara will Auslieferung beantragen

Flensburg (Ino) Ein in Schweden als Asylberechtigter anerkannter 28-jähriger türkischer Flüchtling, der zu einer Hochzeitsfeier in die Niederlande fahren wollte, ist am 12. Juni an der dänisch-deutschen Grenze festgenommen und in die Justizvollzugsanstalt Flensburg gebracht worden. Wie seine Anwälte Heiner Petrowitz und Thomas Jung am Montag mitteilten, ist die Inhaftierung ihres Mandanten Süleyman Yagiz vom Generalstaatsanwalt veranlaßt worden, da er aufgrund eines Ersuchens türkischer Behörden zur Festnahme ausgeschrieben war. Interpol Ankara habe bereits angekündigt, man werde die Auslieferung von Yagiz beantragen.

Die Anwälte betonten, den deutschen Behörden lägen zur Zeit keinerlei beweiskräftige Unterlagen vor. Die türkischen Behörden behaupteten

lediglich, das Yagiz und ein »Komplize« Ende 1979 in Ankara einen Landsmann durch Pistolenschüsse schwer verletzt hätten. Die Auslieferung in die Türkei müsse verhindert werden, da bekannt sei, daß manipulierte Akten zur Grundlage von Auslieferungsersuchen gemacht worden sind, um politischer Gegner habhaft zu werden.

Süleyman Yagiz floh nach Angaben seiner Anwälte 1983 nach Schweden und wurde noch im selben Jahr als politischer Flüchtling anerkannt. In der Türkei sei er wegen Gewerkschaftsaktivitäten und Dev-Yol-Zugehörigkeit politisch verfolgt gewesen. Ihr Mandant sei Inhaber eines PASSES nach der Genfer Konvention, die auch von der Bundesrepublik unterzeichnet wurde.

Dieser Paß garantiere ihm Freizügigkeit für alle Unterzeichnerstaaten.

Haft trotz Asyl

Türke, der in Schweden Asyl genießt, wurde von den deutschen Behörden an der Grenze bei Padborg verhaftet

Hannover/Berlin (taz) — Beim Überschreiten der deutsch-dänischen Grenze bei Padborg wurde vergangene Woche der Türke Süleyman Yagiz von Beamten des Bundesgrenzschutzes festgenommen. Wie das Informationsbüro Türkei in Hannover weiter mitteilte, erließ die Staatsanwaltschaft Haftbefehl, und Yagiz sitzt seit dem 13. Juni in der JVA Flensburg. Yagiz, der in Schweden politisches Asyl genießt und in Besitz eines die Freizügigkeit gewährenden internationalen Flüchtlingspasses ist, wollte zusammen mit Freunden zu einer Hochzeitsfeier in die Niederlande reisen. Grund der Maßnahme ist ein Festnah-

meersuchen der türkischen Polizei, das über Interpol ausgeschrieben ist und in dem angekündigt ist, im Falle der Festnahme einen Auslieferungsantrag zu stellen.

Festgehalten wurde Yagiz erst einmal aufgrund einer Namensverwechslung. Der Protest Yagiz' half nicht. Yagiz war vor dem Putsch 1980 in der Türkei als Angehöriger von Devrimci Yol politisch aktiv und flüchtete 1983 nach Schweden, wo er noch im selben Jahr als politischer Flüchtling Asyl gewährt bekam. Seit 1984 ist er Vorsitzender des Türkisch-schwedischen Kulturvereins in Stockholm. woz

Asylant festgenommen

taz. Obwohl der Türke Süleyman Yagiz als anerkannter Asylant einen schwedischen Flüchtlingspaß besitzt, haben bundesdeutsche Behörden den Regimekritiker bei seiner Durchreise durch die Bundesrepublik festgenommen und vorerst in Flensburg inhaftiert. Jetzt droht dem Türken die Auslieferung an die faschistischen Türkei-Militärs. Das Türkei-Komitee ruft deshalb für heute abend zu einem Solidaritätstreffen (19 Uhr) im Kulturzentrum Karolinenstraße 1 a (Hinterhof) auf.

Trotz Asyl in Haft

Flensburg — Auf dem Weg von seinem Asyl-Ort Schweden zu einer Hochzeit in den Niederlanden ist der türkische Flüchtling Süleyman Yagiz (28) an der dänisch-deutschen Grenze festgenommen und ins Gefängnis nach Flensburg gebracht worden: Die Türkei hatte den politischen Flüchtling wegen angeblicher Körperverletzung durch Interpol suchen lassen.

DAS MILITÄRGERICHT DES FASCHISTISCHEN REGIMS
VERHÄNGTE IM ADANA DEVRIMCI YOL VERFAHREN

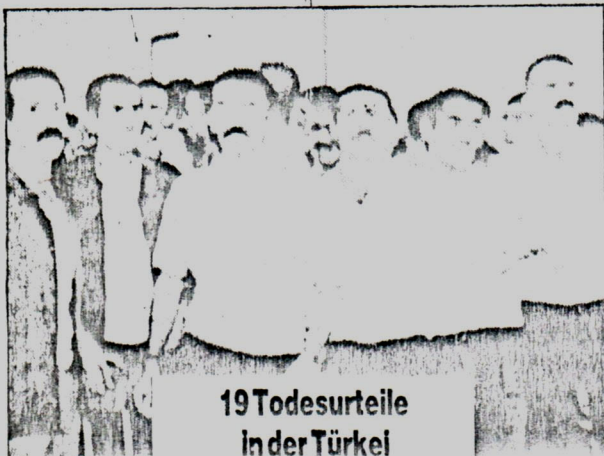
19 TODESURTEILE!

DIE ZUKUNFT VON SÜLEYMAN YAGIZ IST ÄHNLICH

WIE DIESER GEFANGENEN, WENN ER AUSGELIEFERT WIRD!

STOPPT DIE HINRICHTUNGEN UND TODESURTEILE IN DER TÜRKEI!

SOFORTIGE FREILASSUNG VON SÜLEYMAN YAGIZ!



**19 Todesurteile
in der Türkei**

19 Mitglieder der linkentürkischen Organisation Dev Yol (Revolutionärer Weg) sind am Dienstag von einem Kriegsgericht in Adana im Südosten der Türkei zum Tode verurteilt worden. Nach Angaben aus Justizkreisen wurden dreizehn weitere Angeklagte zu lebenslänglichen Haftstrafen verurteilt. Gegen 150 Angeklagte wurden Haftstrafen zwischen zwei und 24 Jahren verhängt. Den Verurteilten waren 48 Morde und 50 Attentate zur Last gelegt worden.



Während der Urteilsverkündung im Adana Devrimci Yol-Verfahren protestierten die Angehörigen der Gefangenen. Daraufhin wurden sie herausgeschlagen...